16. Wahlperiode

06.09.2016

Kleine Anfrage 5106

der Abgeordneten Torsten Sommer, Simone Brand und Frank Herrmann PIRATEN

Führen Wohnsitzauflagen zu Chaos, und hemmen sie Integration?

Laut Medienberichten führt die im Integrationsgesetz des Bundes festgeschriebene Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge zu Chaos in den nordrhein-westfälischen Kommunen. Es gibt weder klare Vorgaben, wie das Gesetz umgesetzt werden soll, noch Absprachen zwischen den Bundesländern. Hinzu kommt, dass das Integrationsgesetz rückwirkend zum 1. Januar dieses Jahres gilt. Flüchtlinge, die bereits vor Monaten nach NRW gezogen sind, können gezwungen werden, wieder zurück in das zuständige Bundesland zu gehen.

Die Wohnsitzauflage für anerkannten Flüchtlinge ist höchst umstritten und wird von Experten als Hemmschuh für die Integration gesehen. Es kann den geflüchteten Menschen, den ehrenamtlich Helfenden und auch den potenziellen Arbeitgebern kaum vermittelt werden, wozu eine derartige Zwangsumsiedelung gut sein soll.

Zusätzlich legen verschiedene Bundesländer die Auflage unterschiedlich aus. So geht beispielsweise das sächsische Innenministerium in einem Erlass vom 19.05.2016 davon aus, dass eine Wohnsitzauflage aufgrund fiskalischer Zugehörigkeit nicht zulässig sei. Diese Rechtsauffassung stützt sich dabei auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (Az 1 c 7 16 vom 04.05.2016), dass sich wiederum auf ein Urteil des europäischen Gerichtshofs vom 01.03.2016 beruft.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

- Wie viele anerkannte geflüchtete Menschen haben die kreisfreien Städte und Kreise auf Grundlage von § 12a Aufenthaltsgesetz verwiesen? (Bitte nach den einzelnen Kommunen aufschlüsseln)
- Wie stellen Landesregierung und betreibende Kommunen sicher, dass durch Wohnsitzauflagen der Integrationsprozess verbessert wird?
 Denn nur unter dieser Bedingung ist eine Wohnsitzauflage statthaft.

Datum des Originals: 01.09.2016/Ausgegeben: 06.09.2016

- 3. Was sind die Folgen von durch Gerichte nachträglich als unrechtmäßig erkannten Zwangsumsiedelungen?
- 4. Wie hoch schätzt die Landesregierung die finanziellen Folgekosten für die einzelnen Kommunen, z. B. aufgrund der juristischen Auseinandersetzungen?
- 5. Wie schätzt die Landesregierung die rechtliche Zulässigkeit vor dem Hintergrund des o. g. Erlasses des sächsischen Innenministeriums bezüglich § 12a Aufenthaltsgesetz ein?

Torsten Sommer Simone Brand Frank Herrmann